

Über die Abgasanlage hat sich das VIU vor Beginn der Arbeiten mit dem BSM abzustimmen. Die Abstimmungen über die Anschlussmöglichkeiten sollten dokumentiert werden.

Die Fertigstellung der Gasinstallation ist vom VIU in der vom NB vorgegebenen Form diesem anzuzeigen und die Inbetriebsetzung gemäß NDAV § 14 Absatz 2 zu veranlassen. Hierbei ist vom VIU zu bestätigen, dass die Gasinstallation gemäß den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde.

Das VIU informiert bei Gasgeräten mit Abgasanlage den zuständigen BSM vor der Inbetriebnahme und Übergabe an den Betreiber in geeigneter Weise.

Der BSM prüft und bescheinigt dem Betreiber die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage.

Der NB ist berechtigt, die Gasinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Umfang und Art der Überprüfung obliegen dem NB. Das Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung ist zu dokumentieren.

## 7 Aufgabengebiete

Die Aufgabengebiete ergeben sich aus der Zielausrichtung der Sicherstellung der ausreichend hohen Qualität in der Gasinstallation.

### 7.1 Netzbetreiber (NB)

Zu den Aufgaben des Netzbetreibers oder ggf. dessen Beauftragten gehören:

- Eintragung von Installationsunternehmen
- Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten gemäß dem „Installateurvertrag“ auf Grundlage der BDEW/BHKS/ZVSHK-Richtlinien
- Überprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das VIU seinen Verpflichtungen nach dem Installateurvertrag nachkommt und Dokumentierung des Ergebnisses
- Führen eines Installateurverzeichnisses
- Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten gemäß dem „Messstellenrahmenvertrag“
- Überprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der MSB seinen Verpflichtungen nach dem Messstellenrahmenvertrag nachkommt und Dokumentieren der Ergebnisse
- Ein- und Ausbau, Änderung, Betrieb und Instandhaltung, von Gas-Druckregelgeräten sowie das Führen entsprechender Nachweise
- **Inbetriebsetzung nach NDAV § 14**
- Bereitstellung eines Entstörungsdienstes/Bereitschaftsdienstes
- Bereitstellung spezifischer technischer Hinweise und Weitergabe an das VIU und den MSB in geeigneter Weise

- Beurteilung der Gasinstallation vor und/oder nach der Inbetriebsetzung/-nahme durch den NB oder dessen Beauftragten (z. B. Sachverständiger nach DVGW-Arbeitsblatt G 648) entsprechend NDAV § 15. Art, Umfang und Anzahl der Überprüfungen oder Maßnahmen (z. B. Stichprobenprüfung, Schulung, Information) erfolgt auf Basis der Betriebs Erfahrungen des NB. Als Beurteilungsgrundlage einer Überprüfung dient das DVGW-Regelwerk. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren der Anlage), z. B. bei festgestellten sicherheitstechnischen Mängeln, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten
- Vorhalten von Betreiberinformationen über die (durch den Betreiber) erforderlichen Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Handlungsunterstützung des VIU, MSB und BSM
- festgestellte Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, dokumentieren und dem Betreiber mitteilen<sup>6</sup>

Werden zur Erfüllung von Aufgaben des NB Dritte beauftragt, verbleibt beim NB die Auswahl- und Überwachungspflicht des Dritten.

## 7.2 Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)

Aufgabengebiete der VIU sind die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasinstallationen in Gebäuden und auf Grundstücken auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik. Weitere Aufgaben sind:

- Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten gemäß dem „Installateurvertrag“ auf Grundlage der BDEW/BHKS/ZVSHK-Richtlinien
- Berücksichtigung der Vorgaben des örtlichen NB (siehe dessen spezifische technische Hinweise)
- Einweisung des Betreibers gemäß Arbeitsblatt G 600 (DVGW-TRGI) vorzunehmen, erforderliche Unterlagen zu überreichen und dies zu dokumentieren

Werden zur Erfüllung von Aufgaben des VIU Dritte beauftragt, verbleibt beim VIU die Auswahl- und Überwachungspflicht des Dritten.

Aufgaben des NB dürfen vom VIU nur nach dessen Maßgaben bzw. in Abstimmung mit dem NB durchgeführt werden.

## 7.3 Bezirksschornsteinfegermeister (BSM)

Auf Veranlassung des VIU stimmt sich dieses vor Beginn der Arbeiten mit dem BSM über die Abgasanlage ab.

Vor der Inbetriebnahme (Übergabe an den Betreiber) prüft und bescheinigt der BSM die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlage bzw. Abgasanlage nach Landesrecht.

Entsprechend der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie dem Schornsteinfegergesetz führt er wiederkehrende Überprüfungen der Feuerungsanlage durch. Über das Ergebnis der Überprüfung wird dem

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch DVGW-Arbeitsblatt G 1000, Abschnitte 5 und 9.4